

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 2. April 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Gewerbesteuerliche Behandlung einer Einschiffsgesellschaft nach Aufgabe der Eigenbetriebsabsicht
- > Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für eine Einbauküche in einer vermieteten Wohnung
- > Anhebung des persönlichen Grundfreibetrags

Steuerrecht

- > Gewerbesteuerliche Behandlung einer Einschiffsgesellschaft nach Aufgabe der Eigenbetriebsabsicht

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seiner jüngst veröffentlichten Entscheidung vom 22. Januar 2015 (Az. IV R 10/12) mit der einkommen- sowie gewerbesteuerlichen Behandlung einer Schifffahrtsgesellschaft auseinandergesetzt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG), mit der X-KG als Kommanditistin. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft war der Betrieb eines Seeschiffs sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Tätigkeiten und gegebenenfalls auch die Veräußerung von Seeschiffen. Die X-KG schloss einen entsprechenden Bauvertrag über den Neubau eines Containerschiffs, in

dessen Rechte und Pflichten die Klägerin mit Vereinbarung aus dem Jahre 2001 eingetreten ist. Darüber hinaus beauftragte sie die X-KG im Jahr 2001 mit der Bauaufsicht über das zu errichtende Schiff. Ab Sommer 2003 begann die X-KG mit der Suche nach Vercharterungsmöglichkeiten für das abzuliefernde Schiff und schloss schließlich im Jahr 2004 einen entsprechenden Time-Charter-Vertrag ab. Im Mai 2004 erhielt die Klägerin das attraktive Angebot, das Containerschiff an einen Schiffsfonds zu verkaufen. Da dieses Angebot wegen des damaligen Schiffsmarkts wirtschaftlich sehr attraktiv war, entschied sich die Klägerin für den Verkauf des Schiffs und schloss eine entsprechende Vereinbarung ab, mit der das Schiff im Oktober 2004 an den Schiffsfonds gemeinsam mit dem bereits abgeschlossenen Time-Charter-Vertrag übertragen werden soll. Nach Abschluss eines entsprechenden Bereederungsvertrags mit der X-KG wurde das bestellte Schiff dann im Juli 2004 an die Klägerin ausgeliefert, wo sie es zunächst für drei Monate einsetzte, bevor es dann im März 2004, wie vertraglich vereinbart, an den Schiffsfonds übergeben wurde. Gleichzeitig beschlossen die Gesellschafter der Klägerin im Oktober 2004 die Liquidation. Für das Ergebnis in dem Jahr 2004 beantragte die Klägerin die Gewinnermittlung nach der sogenannten Tonnagesteuer nach § 5a EStG, die zunächst vom zuständigen Finanzamt bewilligt wurde. Gleichzeitig wurde ein Gewerbesteuermessbetrag in Höhe von 0 Euro festgesetzt.

In der Folgezeit kam das Finanzamt jedoch zu einer anderen Auffassung und sah die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Tonnagesteuer nicht länger als erfüllt an. Entsprechend wurde das Ergebnis gemäß der Gewinnvorschrift nach § 4 Abs.1, § 5 EStG ermittelt und zugleich auch der Gewerbesteuer unterworfen. Gegen diese Bescheide hat der Kläger nach erfolglosem Einspruch Klage vor dem Finanzgericht eingereicht, der stattgegeben wurde. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts hat nunmehr das Finanzamt Revision eingelegt.

Der BFH hält die Revision für begründet und kommt zu dem Ergebnis, dass das Finanzgericht zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass die Klägerin ihren Gewinn im Streitjahr 2004 im Rahmen der Tonnagebesteuerung ermitteln durfte. Die Voraussetzungen hierfür lagen gemäß § 5 EStG nicht vor, denn die Klägerin hatte bei Einsatz des Schiffs nicht die nach dieser Vorschrift erforderliche Absicht zum langfristigen Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr. An einer solchen Absicht fehlt es unter anderem, wenn eine Einschiffsgesellschaft ihr Schiff bereits vor seiner Indienstellung veräußert. Insofern konnte auch der Gewerbeertrag nicht gemäß der Tonnagebesteuerung ermittelt werden.

Der BFH räumt allerdings ein, dass aufgrund der Sachlage nicht entschieden werden kann, ob und in welcher Zeit die Klägerin gewerbsteuerpflichtig war. Ebenso bleibt offen, ob auch der aus der Veräußerung des Schiffs erzielte Gewinn in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterlag, falls eine Gewerbsteuerpflicht bestand. Grund hierfür ist die Besonderheit, dass nur der „stehende“ Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer unterliegt. Das heißt, dass erst mit dem Beginn der werbenden Tätigkeit eine Gewerbsteuerpflicht entsteht. Davon abzugrenzen sind nämlich die bloßen gewerbsteuerrechtlich noch unbeachtlichen Vorbereitungs-handlungen, wie zum Beispiel die Anmietung eines Geschäftslokals, die Errichtung eines Fabrikgebäudes oder eines Hotels, mit dessen Betrieb erst nach dessen Fertigstellung begonnen wird. Ebenso endet die sachliche Gewerbsteuerpflicht mit der dauerhaften Einstellung der werbenden Tätigkeit.

Da nach Ansicht des BFH das Finanzgericht hierzu keine entsprechenden Würdigungen durchgeführt hat, wird es diese in einem weiteren Rechtsgang nachholen müssen. In diesem Zusammenhang räumt der BFH bereits ein, dass im vorliegenden Sachverhalt betriebliche Leistungen grundsätzlich erst nach Ablieferung des Schiffs erbracht werden können. Die vor dem Zeitpunkt liegenden Bemühungen, Fracht- oder Charterverträge abzuschließen, sind eher als vorbereitende Maßnahmen der Auftragsbeschaffung zu verstehen, die für sich gesehen, noch nicht die Gewerbsteuerpflicht begründen können. Falls jedoch das Finanzgericht zu dem Urteil kommt, dass (vorrangig) die Veräußerung und nicht der Betrieb des Schiffs beabsichtigt war, würde die sachliche Gewerbsteuerpflicht bereits mit dem Bau bzw. dem Erwerb des Schiffs beginnen, da in diesem Fall die Herstellung bzw. der Erwerb der später zu veräußernden Waren Teil der werbenden, gewerblichen Unternehmenstätigkeit gehört. Das bedeutet, dass eine Gewerbsteuerpflicht nur dann bereits mit Abschluss des Bau- oder Kaufvertrags über das Schiff beginnen kann, wenn die Gesellschaft den entsprechenden Vertrag mit unbedingter Veräußerungsabsicht abgeschlos-

sen hat. Eine lediglich latente Veräußerungsabsicht ist nicht ausreichend.

Ebenso trägt der BFH dem Finanzgericht auf, anhand der Umstände des Einzelfalls zu klären, ob die Klägerin von der (noch) nicht gewerbsteuerbaren Vorbereitung unmittelbar in die Abwicklungsphase durch Verkauf des Schiffs bzw. der Rechte aus dem Bauvertrag vor dessen Indienstellung getreten ist, oder ob sie mit einer anderen gewerbsteuerpflichtigen werbenden Tätigkeit übergangslos begonnen hat. Hinweise für einen solchen Übergang in eine neue gewerbsteuerpflichtige Tätigkeit können zum Beispiel vorliegen, wenn die Klägerin lediglich die Rechte aus dem Bauvertrag überträgt, sich aber gegenüber dem Erwerber zur Übernahme der Bauaufsicht verpflichtet, ohne ihrerseits bereits aus dem Bauvertrag hierzu verpflichtet gewesen zu sein. Gleiches könnte auch vorliegen, wenn sie sich verpflichtet hätte, das gelieferte Schiff betriebsbereit auszurüsten.

Auf Grundlage der bisherigen Feststellung des Finanzgerichts kann ebenfalls nach Ansicht des BFH nicht entschieden werden, ob der in vollem Umfang zu ermittelnde Gewinn der Klägerin aus der Veräußerung des Schiffs im Rahmen der Einkommensteuer als laufender Gewinn oder als (teilweise) tarifbegünstigter Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn zu behandeln ist. Hierfür ist wiederum entscheidend, ob im Rahmen der Veräußerung bzw. der Betriebsaufgabe die wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen wurden. Es ist somit zu klären, ob zum Beispiel immaterielle Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Geschäftsbeziehungen, Geschäftswerte, etc.) bei der veräußernden Klägerin verblieben, mit deren Hilfe sie ohne weiteres wieder eine gewerbliche Tätigkeit hätte aufnehmen können, die sich als wirtschaftlich identisch mit der bisherigen Tätigkeit erweist. Es ist wohl davon auszugehen, dass im vorliegenden Entscheidungsfall ein begünstigter Veräußerungsgewinn vorliegt, dennoch sind hier abschließende Prüfungen vom Finanzgericht durchzuführen. Aus diesem Grund wird die Sache an das Finanzgericht Hamburg zurückzuverweisen.

> Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für eine Einbauküche in einer vermieteten Wohnung

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat sich in seiner Entscheidung vom 28. Januar 2015 (Az. 2-K-101/13) mit der in der Praxis für viele Vermieter interessanten Frage nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in

einer vermieteten Wohnung beschäftigt. Die Beklagten streiten nämlich um den Umfang des Werbungskostenabzugs von neuen Einbauküchen, die der Kläger für seine drei vermieteten Objekte angeschafft hat. Dabei vertritt er die folgende Ansicht: Die Anschaffungskosten für die jeweilige Einbauküche umfassen die Aufwendungen für die Spüle, den Herd, die Elektrogeräte einschließlich Kühlschrank sowie Dunstabzugshaube und für die Einbaumöbel. Da die Anschaffungskosten für jedes einzelne Einbauteil gemäß der Auftragsbestätigung jeweils unter dem Wert von 410 Euro liegt, und es sich seiner Ansicht nach um Wirtschaftsgüter handelt, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, hat er die angefallenen Anschaffungskosten als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand steuermindernd in seiner Einkommensteuererklärung angesetzt. Dieser steuerlichen Würdigung ist das zuständige Finanzamt im Ergebnis nur teilweise gefolgt. Es behandelt die Aufwendungen für Spüle und Herd als insgesamt sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand. Demgegenüber werden die Elektrogeräte, sofern deren Anschaffungskosten den Wert von 410 Euro nicht überschreiten, als geringwertige Wirtschaftsgüter und ebenfalls in voller Höhe als Werbungskosten angesehen. Sofern das Elektrogerät (hier: Kühlschrank im Objekt 3) nicht die Voraussetzung als geringwertiges Wirtschaftsgut erfüllt, werden die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer von fünf Jahren verteilt. Demgegenüber setzt das Finanzamt für die Einbaumöbel eine Nutzungsdauer von zehn Jahren an. Die Nutzungsdauer beruht auf der für das Gastgewerbe geltenden AfA-Tabelle. Somit ist für die Einbaumöbel nebst dem spezifischen Möbelzubehör von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren, für Elektro-, Kühl- und Geschirrspülgeräte sowie die Dunstabzugshaube eine gewöhnliche Nutzungsdauer von fünf Jahren anzunehmen.

Die vom Kläger gegen diese Einspruchsentscheidung des Finanzamts eingelegte Klage wird jedoch vom Finanzgericht Schleswig-Holstein als unbegründet zurückgewiesen. Die Einbauküche ist nicht als Sachgesamtheit ein einheitliches Wirtschaftsgut. Dies trifft lediglich für die einzelnen Einbaumöbel und die Arbeitsfläche einer Einbauküche zu, nicht hingegen regelmäßig für die Spüle, den Herd sowie für die weiteren Elektrogeräte (zum Beispiel Kühlschrank sowie Dunstabzugshaube). Im Gegensatz zu der anderweitigen Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 13. März 1990) ist das Finanzgericht also der Ansicht, dass die Einbaumöbel (inklusive Arbeitsfläche), die Spüle, der Herd und die weiteren Elektrogeräte (zum Beispiel Kühlschrank und Dunstabzugshaube) jeweils getrennt voneinander steuerlich zu beurteilen sind. Im Rahmen der steuerlichen Behandlung der „Einbauküche“ liegen nur bezüglich der Spüle sowie des Kochherds (unselbständige) Gebäudebestandteile vor, sodass die

Aufwendungen hierfür sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen darstellen, da sie vorhandene Gebäudebestandteile ersetzen. Werden diese von dem Steuerpflichtigen erstmals eingebaut, so handelt es sich bei dem Aufwand um sogenannte Herstellungskosten des Gebäudes.

Demgegenüber sind die Anschaffungskosten für die Elektrogeräte (einschließlich Kühlschrank sowie Dunstabzugshaube) sowie für die Einbaumöbel inklusive Arbeitsplatte über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zeitanteilig als Werbungskosten abzuziehen, sofern die Voraussetzungen als geringwertige Wirtschaftsgüter (Wert für das einzelne Wirtschaftsgut unter 410 Euro) vorliegen. Aufgrund dieser Beurteilung nimmt das Finanzgericht für den Kühlschrank für das Objekt 3, bei dem es sich um kein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt, im Einklang mit dem Finanzamt eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von fünf Jahren an. Ebenso teilt der erkennende Senat die Einschätzung, dass die Nutzungsdauer für die Einbaumöbel zehn Jahre beträgt.

Das vorstehende Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein dürfte vor allem für Vermieter von möblierten Wohnungen von Bedeutung sein, da es ausführlich darlegt, wie verschiedene Einbaumöbel steuerlich zu beurteilen sind. Hierbei ist sicherlich von Interesse, dass das Finanzgericht im Gegensatz zum Bundesfinanzhof eine teilweise abweichende Ansicht vertritt. Aus diesem Grund wurde auch die Revision zugelassen, um eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Gelegenheit nutzen wird, seine Ansicht zu bekräftigen oder zu überdenken bzw. zu präzisieren.

> Anhebung des persönlichen Grundfreibetrags

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Das Bundeskabinett hat am 25. März 2015 beschlossen, unter anderem den steuerlichen Grundfreibetrag rückwirkend ab 1. Januar 2015 anzuheben. Dies ergibt sich aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags. Danach wird der persönliche steuerliche Grundfreibetrag im Jahr 2015 um 118 Euro von derzeit 8.354 Euro auf nunmehr 8.472 Euro erhöht. Für das Jahr 2016 ist eine weitere Anhebung um nochmals 180 Euro auf 8.652 Euro vorgesehen.

Mit den erfolgten Beschlüssen passt die Bundesregierung die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kin-

Fonds-Brief direkt

dem entsprechend der derzeitigen wirtschaftlichen Situation an. Von dieser rückwirkenden Erhöhung des persönlichen Grundfreibetrags profitieren unter anderem auch Anleger von geschlossenen inländischen Immobilienfonds. Leider erzielen Ausländer von dieser Anhebung keine Vorteile, da im Rahmen der Ermittlung des anzuwendenden Steuertarifs auf die in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte (zum Beispiel Vermietung und Verpachtung) der Grundfreibetrag im Ergebnis nicht gewährt wird.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 2. April 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.